

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Hochschule Ludwigshafen am Rhein,
Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen,
auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs
„Pflege (dual)“
(eingericht als „Dualer Bachelorstudiengang Pflege“
(Bachelor of Arts)“**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Vor-Ort-Begutachtung 05.04.2017

Gruppe der Gutach-
tenden Frau Prof. Dr. Anke Helmbold, Katholische Hochschule
Nordrhein-Westfalen
Frau Prof. Dr. Kirsten Kopke, Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg
Herr Matthias Grünewald, Universitätsklinikum Düsseldorf
Frau Franziska Jagoda, Universität Witten/Herdecke

Beschlussfassung 25.07.2017

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	9
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	13
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	15
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	19
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	21
2.3.1	Personelle Ausstattung	21
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	22
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	24
2.4	Institutioneller Kontext	31
3	Gutachten	34
3.1	Vorbemerkung	34
3.2	Eckdaten zum Studiengang	35
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	36
3.3.1	Qualifikationsziele	37
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	39
3.3.3	Studiengangskonzept	40
3.3.4	Studierbarkeit	42
3.3.5	Prüfungssystem	43
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	44
3.3.7	Ausstattung	46
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	47
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	48
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	49
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	50
3.4	Zusammenfassende Bewertung	51
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	53

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Hochschule Ludwigshafen am Rhein auf Akkreditierung des „Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“ (*so die genaue, in den relevanten Ordnungen noch zu hinterlegende Studiengangbezeichnung; siehe dazu AOF 1*) wurde am 12.01.2017 in elektronischer Form und am 18.01.2017 in schriftlicher Form bei der AHPGS eingereicht.

Am 10.02.2017 hat die AHPGS der Hochschule Ludwigshafen am Rhein offene Fragen bezogen auf den zur Akkreditierung eingereichten „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 04.03.2017 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AOF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 09.03.2017.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des „Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“, den offenen Fragen (OF) und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Modulhandbuch/Modulbeschreibungen
Anlage 02	Modulübersicht/Studienverlaufsplan
Anlage 03	Veränderungen im Studienverlaufsplan (im Vergleich zur Erstakkreditierung)
Anlage 04	Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 13.06.2014
Anlage 05	Änderungsordnung zur Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 05.07.2016
Anlage 06	Spezielle Prüfungsordnung für den „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (Entwurf) mit Anlage 1: Studienverlaufsplan und Anlage 2. Prüfungsgebiete, Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtoptionen, Leistungspunkte und Arten der Modulprüfungen

Anlage 07	Diploma Supplement: deutsche Version/englische Version (22.09.2016)
Anlage 08	8a: Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende 8b: Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte 8c: Auswertung (SWS-Verteilung bezogen auf die Lehrenden)
Anlage 09	Kurzlebensläufe der Lehrenden 9a: hauptamtlich Lehrende 9b: nebenamtlich Lehrende
Anlage 10	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vom 02.12.2016
Anlage 11	Evaluationsordnung für die Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 06.07.2016
Anlage 12	Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vom 20.01.2016
Anlage 13	Zeitplan Evaluationen vom 02.01.2016
Anlage 14	3. Gleichstellungs- und Frauenförderplan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (Stand: Mai 2012)
Anlage 15	Bewertungsbericht Erstakkreditierung
Anlage 16	Rechtsprüfung der Allgemeinen (liegt vor) und Speziellen Prüfungsordnung (befindet sich im Genehmigungsverfahren) vom 15.12.2016
Anlage 17	Bewerbungs-, Studierenden- und Absolventinnen bzw. Absolventenzahlen (Stand: 29.11.2016)
Anlage 18	Liste der Kooperationspartner (Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege) des „Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“
Anlage 19	Öffentlichkeitsarbeit im „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ von 2011 bis 2016
Anlage 20	Leitbild der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Anlage 21	Forschungskonzeption des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen (verabschiedet im Fachbereichsrat am 26.03.2014)
Anlage 22	„Virtuelle“ Module „Dualer Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ (Ergänzung zum Modulhandbuch vom 14.06.2011; Stand: 21.05.2012)

Anlage 23	Kooperationsvereinbarung für den „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ (bilateral mit den Pflegeschulen)
Anlage 24	Kooperationsvereinbarung für den „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ (trilateral mit den Pflegeschulen und dem Träger der praktischen Ausbildung)
Anlage 25	Ergänzungsvertrag zu der Kooperationsvereinbarung vom XX.XX.20XX für den ausbildungsintegrierten „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ (bilateral mit den Pflegeschulen)
Anlage 26	Ergänzungsvertrag zu der Kooperationsvereinbarung vom XX.XX.20XX für den ausbildungsintegrierten „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ (trilateral mit den Pflegeschulen und dem Träger der praktischen Ausbildung)
Anlage 27	Übersicht über die Studienbriefe
Anlage 28	<ul style="list-style-type: none"> a. Meldung der Praktikumsstelle im Rahmen des Wahlmoduls W 1 „Praxisanleitung“ Wintersemester 2016/2017 (04.03.2017) b. Meldung der Praktikumsstelle im Rahmen des Wahlmoduls W 2 „Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit“ Wintersemester 2016/2017

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Fakultät/Fachbereich	Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
Kooperationspartner	Aktuell kooperiert die Hochschule Ludwigshafen am Rhein im „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ mit 24 Einrichtungen und Unternehmen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege (<i>siehe Anlage 18</i>)
Studiengangtitel	„Dualer Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“
Abschlussgrad	Bachelor of Arts (B.A.)
Art des Studiums	Dual (Semester 1-5), Vollzeit (Semester 6-8)
Regelstudienzeit	Acht Semester
Credit Points (CP) gemäß European Credit Transfer System (ECTS)	180 CP
Stunden/CP	30 Stunden/1 CP
Workload	Gesamt: 5.400 bzw. real 3.600 Stunden (1.800 Stunden bzw. 60 CP werden auf das Studium angerechnet) Kontaktzeiten: 910 Stunden Selbststudium: 2.690 Stunden Praxiszeiten:
CP für die Abschlussarbeit	12 CP
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2012
erstmalige Akkreditierung	21.09.2011
Zulassungszeitpunkt	Jährlich jeweils zum Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	30 (derzeit 40 aufgrund des laufenden Hochschulpakts) (<i>siehe Antrag S. 5</i>)
Anzahl immatrikulierter Studierender	147 (SoSe 2012 bis einschließlich SoSe 2016; Stand: 29.11.2016) (<i>siehe Anlage 17</i>)
Anzahl bisheriger Absol-	13 (WiSe 2015/2015 und SoSe 2016; Stand:

venten	29.11.2016) (<i>siehe Anlage 17</i>)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<p>Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind gemäß Spezieller Prüfungsordnung (<i>siehe Anlage 6, § 2</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> - A: 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung, 2. ein studiengangbezogener Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner gemäß der Kooperationsvereinbarung und 3. das Absolvieren eines ausreichenden Ausbildungsabschnitts der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger bis zum Semesterbeginn des ersten Studienabschnitts. Davon ist im Regelfall auszugehen, wenn mindestens fünf Ausbildungsmonate absolviert wurden. - B: Zugangsberechtigt zum Studium ist auch, wer 1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und 2. eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nachweist. - C: Zugangsberechtigt zum Studium ist auch, wer 1. eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger mit einem Notendurchschnitt von mindestens „2,5 (gut)“ und 2. mindestens eine zweijährige Berufserfahrung nachweist. <p>In der Speziellen Prüfungsordnung ist auch geregelt, dass eine Vergabe von Studienplätzen an examinierte Pflegekräfte nur unter der Voraussetzung stattfindet,</p>

	dass die Studienplätze noch nicht an Auszubildende der kooperierenden Ausbildungsstätten vergeben worden sind (<i>siehe Anlage 6, § 2 Abs. 4</i>).
Studiengebühren	Studiengebühren: Keine Semesterbeitrag: derzeit 122,- Euro pro Semester

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zur Akkreditierung eingereichte „Duale Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ wurde am 21.09.2011 bis zum 30.09.2017 unter der Bezeichnung dualer (ausbildungsintegrierender) Bachelorstudiengang „Pflege“ erstmals akkreditiert. Im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung im Jahr 2011 wurden zwei Auflagen ausgesprochen, die von der Hochschule am 24.07.2012 fristgerecht erfüllt wurden (*siehe dazu Anlage 15*).

Im Studiengang werden insgesamt 180 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung (workload) von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 5.400 Stunden. 120 CP werden im Rahmen der Hochschulbildung und 60 CP durch Anrechnung von Ausbildungsanteilen aus der Pflegeausbildung erworben. Der von den Studierenden für den hochschulischen Studienanteil von 120 CP zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.600 Stunden gliedert sich in 910 Stunden Präsenzzeit und 2.690 Stunden Selbststudium (im Selbststudium entfallen 744 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie 107 Stunden auf ein Praktikum im Rahmen der beiden Wahlpflichtmodule) (*siehe Antrag, S. 5*). Pro Studienhalbjahr werden im ersten Studienabschnitt sechs CP erworben. Dies entspricht in fünf Studienhalbjahren einem workload von 900 Stunden bzw. 30 CP. Im zweiten Studienabschnitt werden pro Studienhalbjahr 30 CP erworben (diese 90 CP verteilen sich auf 520 Stunden Kontaktzeit und 2.180 Stunden Selbstlernzeit). Für die Bachelorarbeit werden 12 CP vergeben, für das Kolloquium vier CP.

Zielgruppe des zu akkreditierenden „Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“ sind zum einen „Auszubildende der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege“ an einer der mit der Hochschule kooperierenden Fachschulen, zum anderen, unter bestimmten Voraussetzungen, examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger/-

innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen sowie Altenpfleger/-innen, die einen akademischen Abschluss erwerben wollen.

Der in der Struktur eines dualen Studiums (Verzahnung einer beruflichen Erstausbildung und eines grundständigen Hochschulstudiums) entwickelte Studiengang, in dem 30 (aufgrund des laufenden Hochschulpakts aktuell 40) Studienplätze pro Sommersemester zur Verfügung stehen, verfolgt die Zielsetzung zweier Abschlüsse: erstens den Abschluss einer beruflichen Erstausbildung mit einer staatlichen Prüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege und zweitens den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.). Primäre Zielgruppe des Studiengangs sind Auszubildende an einer der derzeit 24 Kooperationsschulen der Hochschule (*siehe dazu Anlage 18*). Der vertragliche Rahmen der Kooperationen mit den Schulen bzw. deren Trägern sowie den Einrichtungen für die Pflegepraxis wird in den Kooperationsvereinbarungen und den jährlichen Ergänzungsverträgen (z.B. zur Zahl der Studienplätze etc.) geregelt (*siehe dazu die Anlagen 23 bis 26*). Das kombinierte Ausbildungs- und Studienmodell ist so angelegt, dass die Studierenden (Auszubildenden) zunächst eine mindestens fünfmonatige Vorlaufphase haben (nur Lernort Pflegeschule und Lernort Praxis), dann treten sie in den 1. Studienabschnitt ein und besuchen an einem Tag pro Woche während der Vorlesungszeiten Lehrveranstaltungen an der Hochschule (1. Studienabschnitt: 1. bis 5. Semester). Am Ende des 3. Ausbildungsjahres erwerben sie den Abschluss der beruflichen Erstausbildung. Diesbezüglich aufsichtführende Behörden sind (je nach Bundesland) das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Rheinland-Pfalz), das Regierungspräsidium Karlsruhe (Baden-Württemberg) sowie das Landesamt für Soziales Saarbrücken (Saarland). Zum Erwerb des Bachelorabschlusses studieren sie weitere drei Semester in Vollzeit an der Hochschule (2. Studienabschnitt: 6. bis 8. Semester) (*siehe Antrag, S. 4*).

Zugangsberechtigt sind auch berufsqualifizierte Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen und Altenpfleger/-innen mit entsprechenden Zugangsvoraussetzungen. Auch sie besuchen im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen an der Hochschule an einem Tag in der Woche – in der Regel neben einer beruflichen Tätigkeit – und setzen die letzten drei Semester des Studiums in Vollzeit fort. Das heißt, die ersten fünf Semester sind somit ausbildungs- bzw. berufsintegriert und wer-

den in Teilzeit absolviert, die letzten drei Semester sind als Vollzeitstudium konzipiert (*siehe dazu auch AOF 2*). 60 CP werden in beiden Studienvarianten in der beruflichen Erstqualifikation erworben und auf das Studium angerechnet (*siehe Antrag, S. 4*). Das Studium wird von den Studierenden der beiden Studienvarianten gemeinsam durchlaufen.

Vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein werden die Studieninteressierten darauf aufmerksam gemacht, dass die zweite Studienphase in Vollzeit zu absolvieren ist (eine Berufsausübung von mehr als 10% ist in den Vorlesungszeiten kaum zu realisieren). Allerdings ist der überwiegende Teil der Studierenden auch im 2. Studienabschnitt berufstätig, wie entsprechende Evaluationsergebnisse zeigen (*siehe Antrag, S. 21; siehe auch AOF 2*).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ vergeben. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma-Supplement ergänzt (*siehe Anlage 7*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Die Pflegeausbildung wird von der Hochschule mit 60 CP pauschal anerkannt. Im Diploma Supplement wird diese Anrechnung vermerkt.

Ein Studienverlaufsplan, der den Ablauf des Studiums in den beiden Studienphasen zeigt, ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 2 und Anlage 3*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Der „Duale Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ reagiert laut Antragsteller „konzeptionell auf demographische, epidemiologische und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen, unterstützt die Einstellung der Pflegeberufe auf einen berufsstrukturellen Wandel, ist generalistisch angelegt und knüpft an internationale Entwicklungen einer akademisierten Pflegepraxis an. Zukünftig werden sich die Aufgabenstellungen und Rollenverteilungen innerhalb des Gesundheitswesens ausdifferenzieren und neu verteilen. Damit sind auch Kompetenzerweiterungen und erhöhte Qualifikationsanforderungen an die Pflegeberufe verbunden“. Auch wird sich das zukünftige Aufgabenspektrum der Pflegeberufe mehr als bislang üblich insbesondere auf Bereiche wie Prävention, Gesundheitsförderung, Information, Schulung und Beratung, evidenzbasierte Pflege sowie Versorgungssteuerung erstrecken müssen. Auch „Aspekte der Partizipation, Kooperation und interdisziplinären und

interprofessionellen Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren im Gesundheitswesen wie auch mit Hilfebeziehern und informellen Helfern werden zunehmend Bedeutung erfahren.“ Dies setzt „zusammengenommen ein theorie- und forschungsbasiertes Handeln voraus.“ Ebenso stehen Leitungen von Pflege- oder Funktionseinheiten vor neuen Aufgaben. „Sie tragen Organisations-, Führungs-, Finanz- und Budgetverantwortung und sie müssen die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung in einem sich verändernden Gesundheitswesen gewährleisten“ (*siehe Antrag, S. 9f.*).

Auch wird es absehbar zu einer zunehmenden Verlagerung der pflegerischen Erstausbildungen in den tertiären Sektor kommen (Bund-Länder-Arbeitsgruppe Weiterentwicklung der Pflegeberufe 2012, Bundesministerium für Gesundheit/Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2015). Dadurch werden die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter perspektivisch zunehmend mit Auszubildenden konfrontiert werden, die neben der Ausbildung in einem Pflegeberuf ein (duales oder primärqualifizierendes) Studium absolvieren. Die damit verbundenen Ausbildungserfordernisse in der Praxis machen deshalb auch eine akademische Qualifizierung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter erforderlich, so die Antragsteller.

Im Studiengang werden, mit Bezug auf die beruflichen Anforderungen der professionell Pflegenden in den Handlungsfeldern „Pflegepraxis“, „Praxisanleitung“, „Pflegemanagement: Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit“, sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch Sozialkommunikative Kompetenzen, Personale Kompetenzen sowie wissenschaftliche Methodenkompetenz erworben. Darüber hinaus wird die Motivation für zivilgesellschaftliches Engagement angestrebt und gefördert (*siehe Antrag, S. 10f.*).

„Die grundlegenden Kompetenzen für das Handlungsfeld Pflegepraxis werden in erster Linie in den Pflegeschulen vermittelt. Die Kompetenzen für die erweiterten Handlungsfelder pflegerischer Praxis (insbesondere Patientenedukation, Prävention, Gesundheitsförderung, Pflegeforschung/Evidence Based Nursing), Praxisanleitung und Pflegemanagement: Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit sowie der große Bereich der wissenschaftlichen Methodenkompetenz werden schwerpunktmäßig an der Hochschule vermittelt“, so die Antragsteller. Die Studierenden verfügen am Ende ihres Studiums über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lehrgebietes mit den Schwerpunkten der Pflegewissenschaft, den für ihr Be-

rufsfeld relevanten angrenzenden Bezugswissenschaften, der Pflegepädagogik (Praxisanleitung) und des Pflegemanagements (Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit). Sie erwerben zudem ein kritisches Verständnis der relevanten Theorien, Prinzipien und Methoden und sie sind in der Lage, dieses erworbene Wissen zu vertiefen (*differenzierte Ausführungen dazu finden sich im Antrag, S. 11ff.*).

Die mit dem Studiengang anvisierten und möglichen Berufsfelder sind im Antrag gelistet (*siehe Antrag, 14f.*). Die Berufschancen für akademisierte Pflegenden in originären Tätigkeitsfeldern der Pflegepraxis, des Pflegemanagements und der Pflegeausbildung werden von den Antragstellern auf Grund des Fachkräftemangels in vielen Regionen derzeit als „exzellent“ beurteilt. Es besteht in der Fachdiskussion ein Konsens, „dass sich der Fachkräftemangel in den kommenden Jahren deutlich ausweiten wird, wenn es nicht gelingt umzusteuern und eine Fachkräfteentwicklung einzuleiten, die dem Bedarf an Pflegenden in seinen qualitativen und quantitativen Dimensionen entspricht“ (*ausführlich dazu Antrag, S. 15ff.*).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der „Duale Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ besteht aus insgesamt 15 Modulen: Elf Module sind hochschulisch verantwortete Module, vier „virtuelle“ Module stehen für 60 CP, die aus der Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet werden (*siehe dazu Anlage 23 und 24*).

In den ersten fünf Semestern des ersten Studienabschnitts werden „ausbildungsbegleitend“ in vier Modulen Kompetenzen im Umfang von 30 CP erworben (sechs CP pro Semester). Im zweiten Studienabschnitt, der in Vollzeit zu absolvieren ist, werden in sieben Modulen Kompetenzen im Umfang von 90 CP erworben (*siehe dazu auch Anlage 1 und Anlage 22*).

Alle Module sind studiengangsspezifische Angebote. Einzelne Lehrangebote der Module 5.1 und 5.2 sowie der Wahlpflichtmodule W1 und W2 sind laut Antragsteller so konzipiert, „dass sie bei Bedarf gemeinsam mit dem dualen Bachelorstudiengang Hebammenwesen durchgeführt werden können“. Neun der hochschulisch angebotenen Module sind Pflichtmodule, zwei Module sind als Wahlpflichtmodule konzipiert (W1 bzw. W2). Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen (*siehe Antrag, S. 5*).

„Aufgrund des jährlichen Studienbeginns ist ein Aufenthalt an anderen Hochschulen und/oder in der Praxis (Auslandsaufenthalte) in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 6. und 7. Semester sowie dem 7. und 8. Semester günstig“, so die Antragsteller. Ab dem Wintersemester 2016/2017 können interessierte Studierende am Fachbereich an einem kostenfreien „Vorkurs (Fach)Englisch“ teilnehmen (*siehe Antrag, S. 9*).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
„Virtuelle“ Module (<i>siehe Anlage 22</i>) (Gesamtumfang der Anrechnung: 60 CP)			
1	Praktisches Studiensemester		30
2	Pflegerelevante Grundlagen der Medizin		10
3	Kernbereiche der Pflege		10
4	Personenbezogenes Pflegehandeln unter Einbezug der Lebenswelt der Betroffenen		10
1. Studienabschnitt (Semester 1-5; ausbildungsbegleitend; 30 CP)			
M 1	Einführung in die Pflegewissenschaft	1 + 2	10 (6/4)
M 2	Grundlagen der Information , Schulung und Beratung	2 + 3	6 (2/4)
M 3	Gesundheitsförderung und Prävention	3 + 4	8 (2/6)
M 4	Wissenschaftlich fundierte Pflegepraxis	5	6
2. Studienabschnitt (Semester 6-8; Vollzeit; 90 CP)			
M 5.1	Gesundheits- und Pflegeforschung - Vorbereitung von Forschungsprojekten	6	13
M 5.2	Gesundheits- und Pflegeforschung - Durchführung und Auswertung von Forschungsprojekten	7 + 8	18 (11/7)
M 6	Umsetzung theoriegeleiteter Information, Schulung und Beratung (Teil 1)	6 + 7	8 (4/4)
M 7	Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung	6	13
M 8	Professionalisierung der Pflegeberufe	8	7
W 1	Praxisanleitung (Wahlpflicht)	7	15

W 2	Pflegemanagement: Leitung einer Pflege- und Funktionseinheit (Wahlpflicht)	7	15
M 9	Bachelorarbeit 12 CP; Bachelor AG/Kolloquium 4 CP	8	16
	Gesamt		180

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch (*Anlage 1; die Module, die auf das Studium angerechnet werden, sind separat ausgewiesen, siehe Anlage 22*) enthält im ersten Teil den Studienverlaufsplan und Information zur Struktur des Studiengangs. Die Modulbeschreibungen im zweiten Teil des Modulhandbuchs sind formal wie folgt aufgebaut: Modulbezeichnung, Modulverantwortung, Arbeitsaufwand (Präsenz- und Selbststudium), ECTS, Studiensemester, Dauer, Auflistung der modulintegrierten Lehrveranstaltungen, Lehrformen, Gruppengröße, Qualifikationsziele, Inhalte, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme, Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Credits, Stellenwert der Note in der Endnote, Häufigkeit des Angebots, Hauptamtlich Lehrende und sonstige Information (z.B. Sprache).

Die wissens- und kompetenzorientierte Ausgestaltung des studiengangspezifischen Prüfungssystems bildet sich in der „Speziellen Prüfungsordnung“ (SPO) des Studiengangs ab (*siehe Anlage 6*). Die SPO definiert und regelt insbesondere die Anzahl und Art der studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 12) sowie die zeitliche Lage der Prüfungsleistungen im Studienverlauf: Insgesamt sind im hochschulischen Teil des Studiengangs sechs Prüfungs-, vier Studienleistungen und ein Praxisbericht einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium zu absolvieren (*zu den Details siehe Anhang in Anlage 6 und Antrag, S. 5f.*).

Die Modalitäten der Wiederholbarkeit von Modulprüfungen sind in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt (*zu den Details siehe Anlage 4*). Nicht bestandene Modulprüfungen können demnach zweimal wiederholt werden.

Im Studiengang finden, neben Vorlesungen und Seminaren, Übungen, Fallstudien, Projektarbeit, Forschungsprojekte, Kolloquien und die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Präsentationen statt. Die Veranstaltungen basieren auf dem Konzept des problemorientierten, selbstorganisierten und erfahrungsorientierten Lernens. Selbststudienanteile werden vorbereitet und durch Medien und Studienmaterialien unterstützt. Die Hochschule stellt

den Studierenden zudem Studienbriefe zu ausgewählten Themen zur Verfügung: z.B. Professionalisierung der Pflegeberufe, Pflege-theorien im Überblick, Pflege-theorien und ihre Bedeutung für die Praxis, Evidence-based Nursing (*siehe Antrag, S. 6, OF 3 und Anlage 27*). In allen Studienbereichen wird die Lehre bei Bedarf durch die E-Learning Plattform „Open-OLAT“ unterstützt, so die Antragsteller (*siehe Antrag, S. 6*).

Laut Antragsteller kommt dem eigenständigen Erarbeiten und Durchführen eines Forschungsprojektes ein besonderer Stellenwert zu. „Hier sind insbesondere Interessenschwerpunkte der Studierenden und Fragestellungen aus der Pflegepraxis bedeutsam. Begleitend finden dabei kollegiale Beratungen durch die betreuenden Dozentinnen und Dozenten (individuelle Begleitung der Forschungsprojekte), aber auch innerhalb der Studierendengruppen im Rahmen von Begleitveranstaltungen und Forschungskolloquien statt. Die Forschungsprojekte können auch verknüpft werden mit Forschungen und/oder Forschungsschwerpunkten der Lehrenden“ (*ausführlich dazu Antrag, S. 7f.*).

Die Ausgestaltung der Praktika wird in der Kooperationsvereinbarung (*siehe Anlage 23 und 24*) sowie Praktikumsvereinbarung (*Anlage 27a und b*) zwischen den Studierenden, der Praktikumsstelle und der Hochschule geregelt. Hier werden die Anforderungen an die Praktikumsstelle und die Praxisanleitung sowie die Verantwortlichkeit der Studierenden formuliert (*siehe AOF 4, Antrag, S. 7, Anlage 27a und b*).

Das Studienprogramm wurde laut Antragsteller „bislang kaum von Incoming Students genutzt“. Auch hat bislang nur ein Studierender des Studienganges einen Auslandsaufenthalt geplant (*siehe Antrag, S. 9*).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 23 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein geregelt (*siehe Anlage 4, § 23 Abs. 3*).

An einer Hochschule erbrachte Leistungen im Sinne der Lissabon-Konvention werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulko-

operationsvereinbarungen werden bei der Anerkennung beachtet (*siehe Anlage 4, § 9 Abs. 1*).

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden im Einzelfall bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung. Spezielle Anrechnungskriterien können in der speziellen Prüfungsordnung oder vom Prüfungsausschuss festgelegt werden (*siehe Anlage 4, § 9 Abs. 2*). Im Diploma Supplement wird im Falle der Anrechnung bzw. Anerkennung unter „6.1: Additional Information“ eine Kennzeichnung vorgenommen (*siehe Anlage 7*).

Die abgeschlossene Berufsausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger wird von der Hochschule mit 60 CP pauschal anerkannt. Im Diploma Supplement wird diese Anrechnung unter „6.1 Additional Information“ vermerkt (*siehe Anlage 7*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (*siehe Anlage 4*).

Die Allgemeine Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (*siehe Anlage 16*). Die Spezielle Prüfungsordnung für den „Dualen Bachelorstudien-gang Pflege (Bachelor of Arts)“ wird nach der Vor-Ort-Begehung genehmigt und einer Rechtsprüfung unterzogen (*siehe Anlage 16*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Der Studiengang richtet sich zum einen an dual Studierende/Auszubildende der kooperierenden Einrichtungen, zum anderen an bereits examinierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Speziellen Prüfungsordnung (*siehe Anlage 6; siehe auch Antrag, S. 17f.*) sind die Zugangsvoraussetzungen für Auszubildende in den Pflegeberufen: „1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fach-

hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung, 2. ein studienangabezogener Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner gemäß der Kooperationsvereinbarung (*siehe dazu OF 5 und Anlage 23 und 24*) und 3. das Absolvieren eines ausreichenden Ausbildungsabschnitts der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger bis zum Semesterbeginn des ersten Studienabschnitts. Davon ist im Regelfall auszugehen, wenn mindestens fünf Ausbildungsmonate absolviert wurden.“

Bereits examinierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerinnen/Altenpfleger sind gemäß § 2 Abs. 2 der Speziellen Prüfungsordnung zugangsberechtigt, wenn „1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung und 2. eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger“ nachgewiesen werden können.

Zugangsberechtigt zum Studium ist gemäß § 2 Abs. 3 der Speziellen Prüfungsordnung auch, wer „1. eine abgeschlossene Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger mit einem Notendurchschnitt von mindestens `2,5 (gut)` und 2. mindestens eine zweijährige Berufserfahrung nachweist“.

In der Speziellen Prüfungsordnung ist darüber hinaus geregelt, dass eine Vergabe von Studienplätzen an examinierte Pflegekräfte nur unter der Voraussetzung stattfindet, dass die Studienplätze noch nicht an Auszubildende der kooperierenden Ausbildungsstätten vergeben worden sind (*siehe Anlage 6, § 2 Abs. 4*).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

In die Lehre des „Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“ sind insgesamt zwölf hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs eingebunden (zehn Professorinnen/Professoren einschließlich Vertretungsprofessuren sowie zwei wissenschaftlich Mitarbeitende). Des Weiteren stehen dem Studiengang neun Lehrbeauftragte zur Verfügung. Angaben zur Denomination bzw. Qualifikation und Zusammensetzung der Lehrenden sowie Angaben zur Lehrverpflichtung und zu den Modulen, in denen gelehrt wird (mit Angaben zum jeweiligen Umfang der Lehre), finden sich in der jeweiligen Lehrverflechtungsmatrix und den Kurzlebensläufen der haupt- und nebenamtlich Lehrenden (*siehe Anlagen 8a und 8b, 9a und 9b*).

Für den Studiengang ist eine Präsenzzeit von 910 Stunden bzw. 40,5 SWS Lehre vorgesehen. Davon werden 31,5 SWS durch hauptamtliche Lehre (78%) und 9 SWS durch Lehrbeauftragte (22%) sichergestellt. Der Anteil der professoralen Lehre (ohne Vertretungsprofessuren) liegt bei 35%, mit Vertretungsprofessuren bei 72% (*siehe Anlage 8c*).

Die im Aufwuchsplan vorgesehene Professur „Gesundheitswissenschaften, Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie“ konnte zum Wintersemester 2014/2015 mit der Denomination „Gesundheitswissenschaften“ besetzt werden. Die geplante Professur „Pflegewissenschaft“ wurde aufgrund eines nicht erfolgreichen Verfahrens zunächst mit einer Vertretungsprofessur besetzt (derzeit 75% einer Vollzeitstelle). Die Professur wurde erneut ausgeschrieben. Die Professur soll zum Wintersemester 2017/2018 besetzt werden (*siehe dazu Antrag, S. 28*).

Zahlreiche Aufgaben und Funktionen im Rahmen des Studiengangs und der akademischen Selbstverwaltung – wie die Funktion der Studiengangleitung – werden laut Antragsteller „durch Deputats-Ermäßigungen abgedeckt. Neben haupt- und nebenamtlich Lehrenden sind noch zahlreiche weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung des Studiengangs beteiligt. (...) Zu nennen sind beispielsweise die Geschäftsführung, die Beschäftigten des Studierendensekretariats, des Prüfungsamtes, des Dekanatssekretariats, der Verwaltung, des Rechenzentrums, der IT-Services, der Bibliothek sowie die zahlreichen studentischen Hilfskräfte. Direkt zugeordnet ist dem Studiengang die 50%-Stelle einer wissenschaftlichen Assistenz“ (*siehe Antrag, S. 29*).

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sowie die formalen Einstellungsvoraussetzungen zur Erteilung eines Lehrauftrages sind im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt (*siehe dazu Antrag, S. 28*).

Laut Antragsteller stellt die Hochschule Ludwigshafen am Rhein den Lehrenden im Bereich der Hochschuldidaktik ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm zur Verfügung, welches Professoren, Lehrbeauftragte und Tutoren nutzen können. Ansprechpartner ist der Stabsbereich Hochschuldidaktik. Er bietet Basisschulungen, Beratung, Coaching und Hospitation an. Zusätzlich kann das Angebot des Hochschulevaluierungsverbundes Südwest von den Professoren kostenlos genutzt werden (*siehe dazu Antrag, S. 28*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des „Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage 10*).

Für Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeiten und Gruppenberatungen stehen der Hochschule (Standort Maxstraße) insgesamt 17 Räume in verschiedenen Größen (zwischen 15 und 100 Personen Maximalbelegung) zur Verfügung. Hinzu kommen Büros für die hauptamtlich Lehrenden sowie die Assistentinnen und Assistenten. Zusätzlich kann auf von der Hochschule angemietete Räume zugegriffen werden, die sich an verschiedenen Standorten in der Stadt befinden. „Voraussichtlich im Jahr 2020 sollen alle Fachbereiche der Hochschule Ludwigshafen am Rhein auf einem Campus am Standort in der Ernst-Boehe-Straße zusammengeführt werden“. Dies würde für den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen den Umzug an den neuen Standort bedeuten (*siehe Antrag, S. 29*).

Alle Veranstaltungsräume sind mit Tafeln, Flipcharts, Lautsprechern und fest installierten Beamern ausgestattet. Darüber hinaus sind fast alle Veranstaltungsräume mit interaktiven Whiteboards („Smartboards“) ausgestattet. Die Büros der Lehrenden sind mit Laptops inkl. Dockingstation, Monitoren und Intra- sowie Internetzugang ausgestattet. Der Ausdruck von Dokumenten ist über zentrale Drucker möglich.

Für die Studierenden stehen am Standort des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen in zwei Räumen 19 bzw. 13 Computerarbeitsplätze zur Verfügung, die an zentrale, räumlich gebundene Drucker angeschlossen sind. In der Teilbibliothek des Fachbereichs sind weitere Computerarbeitsplätze vorhanden. Im Haus ist es nahezu an jedem Ort möglich, sich über WLAN mit dem Internet zu verbinden. Als Hilfsmittel für die Durchführung der Datenerhebung im Rahmen von studentischen Forschungsprojekten stehen den Studierenden Aufnahmegeräte zur Ausleihe zur Verfügung (*siehe Antrag, S. 30*).

Allen Hochschulangehörigen steht die Online-Umfragesoftware „Qualtrics“ ortsunabhängig und kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung. Zudem wurden die Programme „IBM SPSS Statistics®“ für die quantitative Datenauswertung und „MAXQDA®“ für die qualitative Datenauswertung den Studierenden als Netzwerk oder Vor-Ort-Lizenzen auf dem Campus zur Verfügung gestellt.

Mit der E-Learning Plattform „Open-OLAT“ steht den Studierenden ein Instrument für das Integrierte Lernen (Blended-Learning) zur Verfügung. Die Lernplattform wird u.a. für die Bereitstellung von Lehrmaterialien genutzt.

Der Gesamtbestand der Teilbibliothek für den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen liegt laut Antragsteller aktuell (Stand: Ende September 2016) bei ca. 59.600 Medieneinheiten. Die Fachliteraturbestände sind auf das Studienangebot in den Studienbereichen Pflege und Gesundheit sowie Soziale Arbeit ausgerichtet. Die Bibliothek verfügt zudem über ein breites Angebot an englischsprachiger Literatur. Soweit zusätzliche Literatur aus dem Spektrum der Wirtschaftswissenschaften und der Betriebswirtschaft benötigt wird, wird dieser Bedarf insbesondere über das Medienangebot der Zentralbibliothek der Hochschule Ludwigshafen am Rhein abgedeckt.

Die Studierenden können auf zahlreiche lizenzierte Datenbanken unterschiedlicher Fachgebiete zurückgreifen: u.a. z.B. Cochrane Library, CINAHL, CareLit, Web of Science Core Collection, WISO und PSYINDEX. Den Studierenden stehen außerdem hochschulweit mehr als 27.000 lizenzierte E-Books zur Verfügung, auf die auch außerhalb der Hochschule zugegriffen werden kann. Die Bibliothek ist laut Antragsteller „technisch zeitgemäß ausgestattet (öffentlicher Zugriff auf den online-Katalog, Zugriff mittels VPN auf lizenzierte elektronische Ressourcen, Katalog und Datenbanken, Online Fernleihe, Geräte zum analogen und zum digitalen Kopieren, Terminal zur Selbstausleihe).

Öffnungszeiten der Bibliothek während des Semesters sind: Montag bis einschließlich Donnerstag: 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr; Freitag 8:00 bis 18:00 Uhr; Samstag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek von Montag bis einschließlich Freitag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Am Samstag ist die Bibliothek von 9:00 bis 15:00 Uhr geöffnet (Ausnahme: August und September). Laut Antragsteller konnten die Öffnungszeiten der Bibliothek an die Bedarfe (Präsenzzeiten) der dual Studierenden angepasst werden (*siehe dazu Antrag, S. 30 und Anlage 15*).

Die Einrichtung des Studiengangs war laut Antragsteller mit einer Förderung des Landes Rheinland Pfalz über die Duale Hochschule Rheinland-Pfalz im Rahmen des Programms „Ausbau dualer Studiengänge“ verbunden. „Diese Anschubfinanzierung ist inzwischen ausgelaufen und der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen bestreitet die im Zusammenhang mit dem Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts) entstehenden Ressourcenbedarfe für Hilfskräfte sowie Sach- und Investitionsmittel aus seinen von der Hochschulleitung alljährlich zugewiesenen Finanzmitteln. Darüber hinaus zeichnen sich derzeit keine bedeutsamen zusätzlichen Ressourcenbedarfe ab. Nach der erfolgreichen Einrichtung des Studiengangs liegen kurz- und mittelfristig keine Anschaffungsbedarfe für Büro- und/oder EDV-Erstausrüstung vor. Sonstige außergewöhnliche Investitionen sind ebenfalls nicht erforderlich. Das Studienformat wird durch das bereits am Fachbereich vorhandene wissenschaftliche Personal realisiert. Zusätzliche Finanzmittelbedarfe für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Gastreferentinnen und -referenten sowie weitere sächliche Verwaltungsausgaben sind nur in sehr begrenztem Umfang zu erwarten. Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen wird diese Kosten weiterhin aus den Finanzmitteln des Globalhaushaltes bestreiten“ (*siehe Antrag, S. 31*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre werden an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein auf vier Ebenen behandelt: Lehrende/Studierende, Studiengang, Fachbereich, Hochschule.

Die grundsätzliche Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung liegt gemäß der Evaluationsordnung bei der Hochschulleitung (*siehe Anlage 11, § 2 Abs. 1*). Beratend existiert ein Senatsausschuss für Qualität, welcher u.a. den Evaluationsplan (*Anlage 13*) und die eingesetzten Instrumente be-

schließt. Die Koordination hochschulweiter Evaluationen erfolgt durch die/den Evaluationsbeauftragte/n der Hochschule. Die Entwicklung und Überarbeitung der jeweiligen Evaluationsinstrumente erfolgt in einer hochschulweiten Arbeitsgruppe (AG Evaluation).

Die unmittelbare Zuständigkeit für die Evaluation von Studium und Lehre liegt gemäß der Evaluationsordnung in den einzelnen Fachbereichen und bei den jeweiligen Dekanen (*Anlage 11, § 2 Abs. 4ff.*). Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt die Aufgabe, Evaluationsverfahren zu initiieren und zu koordinieren. Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen hat sich entschieden, die Aufgaben an eine fachbereichsweite Evaluationskommission zu übertragen, und zusätzlich einen Evaluationsbeauftragten bestellt. Dieser koordiniert u.a. die Durchführung hochschulweiter Evaluationen innerhalb des Fachbereiches, konzipiert fachbereichsspezifische Evaluationen, wertet die Ergebnisse aus, verfasst den Evaluationsbericht, berichtet den zuständigen Gremien des Fachbereichs und ist Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation im Fachbereich (*siehe Antrag, S. 19*).

Die Evaluationen im Bereich Studium und Lehre sollen aussagekräftige Daten für die Beobachtung von Zuständen und Entwicklungen insbesondere zu folgenden Aspekten bzw. Zeitpunkten generieren: „1. zum Studieneinstieg, 2. zur Qualität der Lehrveranstaltungen, 3. zur Studien- und Lebenssituation der Studierenden, 4. zum studentischen Arbeitsaufwand, 5. zur Exmatrikulation, 6. zum Studienabschluss, 7. zum Verbleib von Absolventinnen und Absolventen nach ihrem Studium an der Hochschule, 8. zur Qualität der Betreuungs- und Beratungsangebote, 9. zu Praktika oder praktischen Studiensemestern, 10. zu den Kooperationspartnern (*siehe Anlage 11, § 7, Abs. 2*). Die Ergebnisse aus den Evaluationen werden, in Form eines jährlichen Evaluationsberichts, dem Fachbereich sowie dem Studiengang zur Verfügung gestellt. Seit 2013 findet auf Hochschulebene im Senatsausschuss für Qualität in Studium und Lehre eine systematische Erörterung der Ergebnisse statt. Der Studiengangleitung obliegt es, aufgrund der vorliegenden Daten und Erkenntnisse sowie dem Austausch in den Gremien des Studiengangs notwendige Veränderungen im Studiengang zu initiieren. Daneben erhalten die Lehrenden ihre individuellen Lehrevaluationsberichte unmittelbar nach Auswertung vom Zentrum für Qualitätssicherung (ZQ) in Mainz zugesandt und können die Ergebnisse mit den Studierenden thematisieren und auf individueller Ebene zur Weiterentwicklung der Lehre nutzen. In die Überlegungen in Richtung Verbesserung der Qualitäts-

sicherung und Qualitätsentwicklung fließen auch Zielsetzungen aus dem 2014 verabschiedeten Leitbild der Hochschule ein (*siehe Anlage 20*). Ergänzend zu den standardisierten Evaluationsverfahren der Lehre und des Studiums sowie quantitativen Kennzahlen wird am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen die Qualität der Angebote und ihrer Erbringung auch dialogisch, beteiligend und multiperspektivisch bewertet und weiterentwickelt, so die Antragsteller (*siehe dazu Antrag, S. 20*).

Mit dem Beirat, dem Koordinierungsausschuss sowie dem Ausschuss zur Entwicklung zukünftiger Arbeits- und Tätigkeitsfelder wurden drei weitere Gremien zur Sicherung der Qualität des zu akkreditierenden Studiengangs gebildet, so die Antragsteller weiter. „Der Koordinierungsausschuss übernimmt die inhaltliche und organisatorische Koordination des Studiums mit der schulischen und praktischen Ausbildung. Der Ausschuss setzt sich aus einer Vertreterin des Studiengangs, jeweils einer für die Ausbildung zuständigen Person pro Pflegeschule sowie einem studentischen Mitglied zusammen und trifft sich mindestens einmal im Jahr. Der Beirat, bestehend aus jeweils zwei Mitgliedern der Kooperationspartner und zwei Mitgliedern der Hochschule, tagt einmal jährlich und berät den Fachbereich hinsichtlich der Gestaltung des Studiengangs in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Der Ausschuss zur Entwicklung zukünftiger Arbeits- und Tätigkeitsfelder hat im Wintersemester 2013/2014 seine Arbeit aufgenommen, ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter aller Kooperationspartner sowie eine studentische Vertretung an“ (*siehe Antrag, S. 20 und S. 25*).

In § 1 der Kooperationsvereinbarung für den „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ ist geregelt, dass die Hochschule die Verantwortung für die Qualitätssicherung des Studiums und die Einhaltung der dem Studium zugrunde liegenden Prüfungsordnung trägt. Die schulische und praktische Ausbildung erfolgt in den beteiligten Kooperationseinrichtungen. „Die Verantwortung für die Qualitätssicherung der Ausbildung und die Einhaltung der der Ausbildung zugrunde liegenden Ausbildungsregelungen trägt die Pflegeschule. Der Ansprechpartner für die jeweils aufsichtführende Behörde ist die Pflegeschule“. Erfasst werden in diesem Zusammenhang in regelmäßigen Zeitabständen von Seiten der Hochschule die Qualifikation der Lehrkräfte der Pflegeschulen (i.d.R mit Hochschulabschluss) sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung der Kooperationseinrichtungen (*siehe Anlage 23 und 24 sowie Antrag, S. 20f.*).

Die Ergebnisse der Lehrevaluationen (*zu den quantitativen und qualitativen Erhebungsmethoden siehe AOF 6*) des Studiengangs sind laut Antragsteller „positiv zu bewerten. Insgesamt zeigt sich eine sehr hohe bis hohe Gesamtzufriedenheit mit den Lehrveranstaltungen. Die Befragten zeigen vor allem bei der Beurteilung der Lehrinhalte, deren inhaltlicher Vernetzung und Integriertheit sowie der Didaktik eine (sehr) hohe Zufriedenheit. Es zeigt sich – bezogen auf die Themen der Lehrveranstaltungen – durchgängig bei den Studierenden eine (sehr) hohe Motivation. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen konnten von den Studierenden mit den vorhandenen Vorkenntnissen überwiegend sehr gut bis gut bewältigt werden. Hingegen wird die Betreuung über die Lehrveranstaltungen hinaus lediglich als gut bis durchschnittlich befunden. Die (teilweise) geäußerte Unzufriedenheit mit der Betreuung von Hausarbeiten und Studienleistungen ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf den einzigen Anwesenheitstag pro Woche während des 1. Studienabschnitts (ausbildungs- bzw. berufsintegriert) zurückzuführen. Vermutlich erwarten die Studierenden, dass alle Fragestellungen bzw. Betreuungsthemen unmittelbar an diesem Anwesenheitstag besprochen werden können, was an mancher Stelle jedoch die Kapazitäten der Dozentinnen und Dozenten unter anderem aus strukturellen Gründen übersteigt. Im Rahmen der Studiengangkonferenz wurde die Betreuungssituation der Studierenden aufgrund dessen thematisiert. In der Folge werden unter der Berücksichtigung der Kapazitäten der Lehrenden individuelle Präferenzen der Studierenden und deren zurückzulegende Entfernung vom Wohnort zum Studienort bei der Vergabe von Sprechstundenterminen verstärkt beachtet. Der Zeitaufwand zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen kann anhand der Evaluationsergebnisse als angemessen bewertet werden“. Diese Ergebnisse sind für den zweiten Studienabschnitt jedoch nicht repräsentativ, da für den Evaluationsbericht Studierende aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt gemeinsam befragt wurden, so die Antragsteller (*siehe AOF 2*). „Da der überwiegende Teil der Studierenden auch im 2. Studienabschnitt berufstätig ist, sollte jedoch insgesamt von einer hohen Belastung während des Studiums ausgegangen werden. Gleichwohl werden die Studierenden zu Beginn des Studiums darüber informiert, dass der zweite Studienabschnitt als Vollzeitstudium konzipiert ist und dies eine Berufstätigkeit nur in geringem Maß zulässt.“ Der Umfang der Berufstätigkeit der Studierenden im zweiten Studienabschnitt wird im Rahmen der Lehrevaluation (standardisierte Fragebogenerhebung) nicht erfasst. Dies erfolgt über das sogenannte „Studierendenbarometer“, welches im Sommersemester 2017 durchgeführt

wird. Die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung erfolgt über die Workload-Erhebung in der Lehrevaluation. „Aus informellen Gesprächen mit den Studierenden kann entnommen werden, dass überwiegend eine Berufstätigkeit bis zu 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit neben dem Studium ausgeübt wird. In der Regel vereinbaren die Studierenden Regelungen mit den Arbeitgebern, die die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ermöglicht (beispielsweise über die Einrichtung von Arbeitszeitkonten u.a.)“ (*siehe Antrag, S. 21; siehe auch AOF 2*).

Eine Absolventinnen-/Absolventenbefragung bezüglich der Praxisrelevanz des Studiengangs und zur Beurteilung des Studienerfolges konnte laut Antragsteller bisher nicht erfolgen. Erste Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs wurden im Wintersemester 2015/2016 verabschiedet. „Eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen wird vom Evaluationsbeauftragten der Hochschule erstmals in 2016 koordiniert, valide Ergebnisse zum Verbleib der Absolventinnen und Absolventen werden dann erstmals in 2017 vorliegen“ (*siehe Antrag, S. 21*).

Im Sommersemester 2015 wurden von Studierenden des „Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“ drei (qualitative und quantitative) Forschungsarbeiten zur Evaluierung des Studiengangs und zur Akademisierung der Pflegeberufe durchgeführt. Studierende des Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“ haben darüber hinaus untersucht, „wie Pflege-dual-Studierende die Anforderungen der drei Bildungsstätten (Hochschule, Pflegeschule, Praxis) erleben. Die Ergebnisse der Forschungsprojekte geben zusammengenommen erste Hinweise auf einen möglichen zukünftigen Handlungsbedarf. Sie wurden am Lehrforschungstag 2015 des Fachbereichs vorgestellt und diskutiert“, so die Antragsteller (*siehe Antrag, S. 21f.*).

Die „Optimierungs- und Veränderungsprozesse“ im Studiengang in den vergangenen Jahren sind im Antrag dargestellt (*siehe dazu Antrag, S. 24ff.*): So wurde u.a. im Sinne der Qualitätsverbesserung der „Einführungstag“ am Studienbeginn auf zwei Tage erhöht und am Ende eines jeden Semesters ein regelmäßiges „Get-together“ eingeführt, das sich an alle Lehrenden und Studierenden des Fachbereichs richtet. Zudem werden Studierende höherer Semester und Absolvierende in Lehrveranstaltungen eingeladen, in denen sie über ihre Erfahrungen berichten (*siehe Antrag, S. 24*). Im Hinblick auf zukünftige Arbeits- und Tätigkeitsfelder berichten die Antragsteller von diesbezüglichen

chen „Unsicherheiten“ bei der ersten Studienkohorte. Darauf hat die Hochschule mit der Einrichtung eines „Ausschusses zur Entwicklung zukünftiger Arbeits- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs“ reagiert (*siehe Antrag, S. 25*).

Laut Antragsteller hat sich die „grundsätzliche Struktur des Studienprogramms“ bewährt. Sie wurde nicht geändert. Die Prüfungsbelastungen wurden als adäquat beurteilt. Insofern ergab sich insgesamt nur ein geringer modularer Änderungsbedarf (*siehe dazu Antrag, S. 25f.*) Darüber hinaus wurde der Studienverlaufsplan überarbeitet (*siehe Anlage 3 und Antrag, S. 26*). Seit dem Sommersemester 2015 wird zu Beginn des Studiums von Studierenden und Lehrenden gemeinsam ein sog. Lehr-/Lernvertrag erarbeitet, umgesetzt und evaluiert. „Orientiert an der subjektorientierten Erwachsenenbildung handelt es sich beim Lehr-/Lernvertrag um eine Vereinbarung der Dozentinnen/Dozenten und den Studierenden, in der festgelegt wird, welche Inhalte geplant sind, welche Qualifikationsziele mit der Lehrveranstaltung erreicht werden sollen und wie sich der Veranstaltungsrahmen gestaltet“, so die Antragsteller (*siehe Antrag, S. 27*). Ein Skills-Lab wurde nicht eingerichtet, da laut Antragsteller diesbezüglich kein Bedarf erkennbar wurde (*ausführlich Antrag, S. 27*).

Am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen wurde im Sommersemester 2016 eine „Qualitative Sonderevaluation“ zu den Themen Bewertung der kritischen Ausrichtung des Studiums, Lehre, Transparenz von Leistungs- und Prüfungsanforderungen, Beratung und Betreuung, Flexibilisierung des Studiums realisiert. Hierzu wurden Gruppeninterviews mit Studierenden aller am Fachbereich angebotener Studiengänge geführt. Die Ergebnisse werden nach ihrer Veröffentlichung zur Weiterentwicklung der Studienprogramme und ergänzender Angebote genutzt (*siehe Antrag, S. 22*).

Im Rahmen des Pilotprojektes zur Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und des Qualitätssicherungssystems wurde im Sommersemester 2016 eine (leitfadengestützte) Befragung der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher durchgeführt, um die Gründe für den Studienabbruch zu evaluieren. An der leitfadengestützte Befragung zum Thema Studienabbruch haben zehn von 23 Studierenden teilgenommen, die bis dahin das Studium abgebrochen hatten. Die Befragung lieferte erste Hinweise auf die Auslöser und Gründe zum Studienabbruch, zur Inanspruchnahme von Beratung, zur ideellen und finanziellen Unterstützung im Studium, zur Bedeutung der akademischen Bildung in der

Herkunftsfamilie, zur aktuellen und zukünftigen Berufs- und (Aus-)Bildungssituation sowie Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung des Studiengangs (*ausführlich dazu AOF 7*).

Seit dem Wintersemester 2016/ 2017 verfügt der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen im Rahmen des Hochschulpakts III über eine halbe Stelle zur Unterstützung des Studienerfolgs. Die Stelle ist bis 2020 befristet (*siehe Antrag, S. 22*).

Im Studienbereich Pflege und Gesundheit wird seit dem Wintersemester 2014/2015 ein Tutorien-Programm „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Selbstmanagement“ angeboten, das die Bachelorstudiengänge „Pflegepädagogik“ und „Pflege“ miteinander verknüpft. Studierende des Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“ werden als Tutorinnen und Tutoren qualifiziert und bieten das Tutorium für Studierende des „Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“ (im 2. Semester) an (*siehe Antrag, S. 27f.*).

Statistische Daten zu Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Studierendenzahlen sowie Absolvierendenzahlen sind dem Antrag als Anlage beigelegt. Im Zeitraum Sommersemester 2012 bis Sommersemester 2016 haben sich insgesamt 147 Studierende eingeschrieben. Bislang haben 13 Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen (*siehe Anlage 17*).

Alle relevanten Informationen rund um das Studium, Prüfungswesen, Noten und den Studienverlauf lassen sich über das Internet abrufen (z.B. Modulhandbuch, Spezielle Prüfungsordnung des Studiengangs, Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule, Angaben zu den Kooperationspartnern). Die Betreuung der Studierenden zeichnet sich laut Antragsteller durch „kurze Wege“ und ein persönliches Verhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden aus. Für die Fachstudienberatung stehen die Assistentin des Studienganges und die Studiengangleitung zur Verfügung. Die hauptamtlich Lehrenden sind in der Vorlesungszeit zu festen Sprechzeiten und über E-Mail zu erreichen. Darüber hinaus sind individuelle Terminabsprachen möglich (*ausführlich Antrag, S. 22f.*).

Die Hochschule verfügt über einen „Gleichstellungs- und Frauenförderplan“ (*siehe Anlage 14*). In diesem sind Ziele und Maßnahmen im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern festgeschrieben (*siehe dazu auch Antrag, S. 23f.*).

Die besonderen Belange von Studierenden mit Kind, pflegenden Studierenden und Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen werden gemäß § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung berücksichtigt. Nachteilsausgleiche sind vorgesehen (*siehe Anlage 4, § 25 und Antrag, S. 18 und S. 23f.*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die „Hochschule Ludwigshafen am Rhein“ ist Ergebnis einer im Jahr 2008 vollzogenen Fusion der ehemaligen „Fachhochschule Ludwigshafen“ und der ehemaligen „Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen – Hochschule für Sozial- und Gesundheitswesen“, deren Studiengänge 2008 im neuen Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen in die damalige „Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein“ integriert wurden. Im Jahr 2012 erfolgte die Umbenennung der Fachhochschule in „Hochschule Ludwigshafen am Rhein“ (*ausführlich Antrag, S. 31*).

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein ist in vier Fachbereiche untergliedert, die laut Homepage folgendes Studienangebot bereit halten: I. „Management, Controlling, Health Care“ (sieben Studiengänge: vier BA- und drei MA-Studiengänge), II. „Marketing und Personalmanagement“ (17 Studiengänge: sieben BA-, zehn MA-Studiengänge), III. „Dienstleistungen und Consulting“ (elf Studiengänge: fünf BA-, sechs MA-Studiengänge) und IV. „Sozial- und Gesundheitswesen“ (sechs Studiengänge: vier BA-Studiengänge und zwei MA-Studiengänge). Die Hochschule bietet derzeit (Stand: 08.03.2017) 41 Studiengänge in den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre und Sozial- und Gesundheitswesen an (*siehe Antrag S. 32*): Hierzu gehören 19 grundständige Bachelorstudiengänge, von denen elf Vollzeitstudiengänge sind, sieben ein duales Studienprofil haben und einer berufsbegleitend angeboten wird. Von den 22 postgradualen Masterprogrammen sind neun konsekutiv und 13 berufsbegleitend, von denen wiederum fünf als Fernstudienangebote konzipiert sind.

Aktuell (Stand: Sommersemester 2016) sind in der Hochschule Ludwigshafen am Rhein insgesamt 4.189 Studierende eingeschrieben, die in den vier Fachbereichen von insgesamt 87 hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, 68 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 135 nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut werden.

Im Rahmen eines partizipativen Diskussionsprozesses an der Hochschule wurde im Jahr 2014 ein gemeinsames Leitbild (*siehe Anlage 20*) verabschiedet, das dem Selbstverständnis, den Zielen und Visionen der Hochschule Ausdruck verleiht und neben dem Hochschulentwicklungsplan Grundlage für die Hochschulentwicklung und für das Qualitätsmanagement bilden soll (*siehe Antrag, S. 31*).

Laut Antragsteller hat die Hochschule Ludwigshafen am Rhein in den letzten Jahren ihre Aktivitäten in der Forschung deutlich ausgeweitet. Im Rahmen der „(Fach-)Hochschulinitiative des Landes Rheinland-Pfalz“ werden derzeit drei Forschungsschwerpunkte in den Bereichen „Employability-Forschung“, „nachhaltige Unternehmensentwicklung“ sowie „Neuroökonomie und Konsumentenverhalten“ gefördert. Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen hat – nach breiter Beteiligung des Kollegiums – 2014 eine Forschungskonzeption verabschiedet“ (*siehe Anlage 21*).

Seit Oktober 2014 wird am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen das Forschungsprojekt „E hoch B“ durchgeführt. Das Projekt, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen der Initiative „Aufstieg durch Bildung - Offene Hochschulen“ gefördert und im Verbund mit der Hochschule Kaiserslautern und der TU Kaiserslautern realisiert wird, befasst sich mit der drohenden Unterversorgung der Bevölkerung mit medizinisch-pflegerischen Dienstleistungen in ländlichen Gegenden. Das Teilprojekt „Pflege und Gesundheit“ der Hochschule Ludwigshafen verfolgt das Ziel, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachministerien, Bildungseinrichtungen (Hochschulen, Fachschulen), Leistungsanbietern (Ambulante Dienste, Hausärztinnen und Hausärzte etc.) und Kostenträgern (GKV) ein forschungsgestütztes Bildungskonzept für die akademische Weiterbildung im Sinne einer Advanced Nursing Practice (ANP) sowie ein Modellprojekt zur Umsetzung in der Praxis zu entwickeln. Dabei werden insbesondere auch regionalspezifische Entwicklungserfordernisse berücksichtigt (*siehe Antrag, S. 32*).

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Partnerschaft vereinbarten der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Ludwigshafen am Rhein und der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main im Jahr 2013 „eine verstärkte Kooperation, um die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Forschungsk Kooperationen zu sichern und auszubauen“ so die Antragsteller (*siehe Antrag, S. 32*).

Am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen sind derzeit 793 Studierende eingeschrieben (Stand: 28.04.2016). Neben dem hier zur Akkreditierung vorliegenden „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ (Bachelor of Arts.) werden am Fachbereich die nachfolgend genannten fünf weiteren Studiengänge angeboten (*siehe dazu Antrag, S. 33*):

- Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (Bachelor of Arts),
- Dualer Bachelorstudiengang „Hebammenwesen“ (Bachelor of Science),
- Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (Bachelor of Arts),
- Konsekutiver Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (Master of Arts)
- Weiterbildender Masterstudiengang „Fundraising-Management und Philantropie“ (Master of Arts) [in Kooperation mit der „Management-Akademie Heidelberg“ (MAH) und der „Fundraising Akademie Frankfurt“].

Darüber hinaus hat der Fachbereich die Planung eines konsekutiven Masterprogramms für den Gesundheitsbereich beschlossen.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein zur Akkreditierung eingereichten Bachelor-Studiengangs „Dualer Bachelorstudien- gang Pflege (Bachelor of Arts)“ (dual und Vollzeit) fand am 05.04.2017 an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen der Hochschulen:

Frau Prof. Dr. Anke Helmbold, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Köln

Frau Prof. Dr. Kirsten Kopke, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Matthias Grünewald, Universitätsklinikum Düsseldorf

als Vertreterin der Studierenden:

Frau Franziska Jagoda, Universität Witten/Herdecke

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen, angebotene Studiengang „Dualer Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ ist ein grundständiger Studiengang, in dem die berufliche Erstausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bzw. Altenpflege mit einem grundständigen Hochschulstudium verknüpft wird. Zielgruppe des Studiengangs sind zum einen Auszubildende der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege an einer der 24 mit der Hochschule kooperierenden Fachschulen, zum anderen, unter bestimmten Voraussetzungen, examinierte Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen sowie Altenpfleger/-innen, die einen Bachelorabschluss erwerben wollen.

Der Studiengang ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes duales Studium (1.-5. Semester) und im zweiten Studienabschnitt als Vollzeitstudium (6.-8. Semester) konzipiert. Im Bachelor-Studiengang werden insgesamt 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das kombinierte Ausbildungs- und Studienmodell ist so angelegt, dass die Studierenden zunächst eine mindestens fünfmonatige Vorlaufphase haben (nur Lernort Pflegeschule und Lernort Praxis), dann treten sie in den 1. Studienabschnitt ein und besuchen an einem Tag pro Woche während der Vorlesungszeiten Lehrveranstaltungen an der Hochschule (1. Studienabschnitt: 1. bis 5. Semester). Am Ende des 3. Ausbildungsjahres erwerben sie den Abschluss der beruflichen Erstausbildung. Diesbezüglich aufsichtführende Behörden sind (je nach Bun-

desland) das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Rheinland-Pfalz), das Regierungspräsidium Karlsruhe (Baden-Württemberg) sowie das Landesamt für Soziales Saarbrücken (Saarland). Zum Erwerb des Bachelorabschlusses studieren sie weitere drei Semester in Vollzeit an der Hochschule (2. Studienabschnitt: 6. bis 8. Semester).

Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 5.400 Stunden. 120 CP werden im Rahmen der Hochschulbildung und 60 CP durch Anrechnung von Kompetenzen aus der Pflegeausbildung erworben. Der von den Studierenden für den hochschulischen Studienanteil von 120 CP zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand von 3.600 Stunden gliedert sich in 910 Stunden Präsenzzeit und 2.690 Stunden Selbststudium. Im Selbststudium entfallen 744 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie 107 Stunden auf ein Praktikum im Rahmen der Wahlpflichtmodule.

Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, von denen 11 erfolgreich absolviert werden müssen. Vier Module stehen für 60 CP, die aus der Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet werden. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist in der Regel die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Examierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen sowie Altenpfleger/innen mit der Mindestnote 2,5 sind ebenfalls zum Studium zugelassen. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze (derzeit aufgrund des laufenden Hochschulpakts 40 Studienplätze) pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte zum Sommersemester 2011.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 04.04.2017 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 05.04.2017 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Präsident, Vizepräsident für Hochschulentwicklung und Kanzler), mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs (u.a. Dekanin und Prodekan), den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von sechs Studierenden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Sieben Abschlussarbeiten (Notenspektrum von 1,0 – 3,7),
- Vier Studienbriefe (Stand: 2002 bzw. 2003),
- Broschüren mit Studieninformationen,
- Information zur Anerkennung des theoretischen Umfangs mit der „Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter im Gesundheitswesen und in der Altenpflege“. Zudem wurden Informationen zur Anerkennung mit der „Weiterbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Pflege- oder Funktionseinheit im Gesundheitswesen und in der Altenpflege“ vorgelegt.

3.3.1 Qualifikationsziele

Ziel des Studiengangs ist die Qualifizierung akademisch ausgebildeter Fach- und Führungskräfte für die Pflege von Menschen aller Altersgruppe in unterschiedlichen Settings.

Aus Sicht der Gutachtenden ist der vorliegende Studiengang vor dem Hintergrund der Veränderungen der gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen generalistisch angelegt. Er knüpft an die internationalen Entwicklungen in der Pflegepraxis an. Damit geht einher, dass sich Kompetenzen des Pflegepersonals ausdifferenzieren und neu verteilen, was sich in Kompetenzerweiterungen und erhöhten Qualifikationsanforderungen äußert. Die Schwerpunkte der Kompetenzen verteilen sich vor allem auf die Bereiche Prävention, Gesundheitsförderung, Information, Schulung und Beratung, evidenzbasierte Pflege sowie Versorgungssteuerung. Ebenso spielen die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen eine immer wichtigere Rolle. Dies hat zur Folge, dass der Studiengang verstärkt theorie- und forschungsbasiert konzipiert ist, um die Absolvierenden mit Kompetenzen auszustatten, die sie auf neue Aufgaben wie Information, Schulung

und Beratung, evidenzbasierte Pflege sowie Versorgungssteuerung und der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung in einem sich verändernden Gesundheitswesen vorbereiten. Im Studiengang werden Kompetenzen für Leitungspositionen ausgebildet, die Absolvierende befähigen sollen, Organisations-, Führungs-, Finanz- und Budgetverantwortung zu übernehmen sowie die qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung in einem sich verändernden Gesundheitswesen sicherzustellen.

Nach Meinung der Gutachtenden erwerben die Studierenden in den Handlungsfeldern „Pflegepraxis“, „Praxisanleitung“, „Pflegermanagement: Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit“ sowohl Fach- als auch Sozialkommunikations-, Personal- sowie wissenschaftliche Methodenkompetenzen. Die grundlegenden Kompetenzen der Pflegepraxis werden in den kooperativen Pflegeschulen sowie in den Praxiseinrichtungen vermittelt bzw. erworben. Die Praxisanleitung, das Pflegemanagement und die Methodenkompetenz werden vornehmlich an der Hochschule erworben bzw. gelehrt.

Die Berufsaussichten für akademisierte Pflegenden werden von den Gutachtenden positiv eingeschätzt. Der akute Fachkräftemangel, der sich aus Sicht des Großteils der Experten und Expertinnen in Zukunft noch ausweiten wird, erfordert die Herausbildung von akademisch qualifiziertem Fachpersonal.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Gutachtenden die im Bachelor-Studiengang anvisierten Qualifikationsziele. Im Hinblick auf die beeindruckend große Anzahl an Kooperationen mit Berufsschulen und Praxiseinrichtungen merken die Gutachtenden an, dass damit auch der Nachteil einer erschwerten curricularen und organisatorischen Abstimmung verbunden ist. Aus Sicht der Gutachtenden ist positiv hervorzuheben, dass die Hochschule es durch ihren Wahlpflichtbereich Praxisanleitung erreicht hat, für den Abschluss des „Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“ nach § 2 Abs. 2 Satz 4 der Krankenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit der „Weiterbildung zur Praxisleiterin oder zum Praxisleiter im Gesundheitswesen und in der Altenpflege“ Anerkennung zu gewährleisten. Zur tatsächlichen Ausübung der Praxisanleitung sind dann noch zusätzlich mindestens zwei Jahre Berufserfahrungen als Pflegefachperson notwendig. Ergänzend wird die „Weiterbildung als Stationsleitung“ anerkannt.

Wie eingangs erwähnt, sind theoriebasierte Kompetenzen wichtige Qualifikationsziele in den akademisierten Pflegeberufen. In Rücksprache mit den Studie-

renden wurde deutlich, dass diese Qualifikationsziele auch erreicht werden. Die Gutachtenden begrüßen auch, dass die Hochschule Studierende in Modul Gesundheits- und Pflegeforschung mit Methoden und Inhalten der Forschung konfrontiert. Studierende sollen lernen, „Forschungsprojekte“ eigenständig zu erarbeiten, durchzuführen und auszuwerten, so der hohe Anspruch der Studiengangverantwortlichen. Nach Auffassung der Gutachtenden erweckt die Bezeichnung „Forschungsprojekte“ Erwartungen an Kompetenzen bzw. den Eindruck, dass die Studierenden nach dem Absolvieren des Moduls über Wissen und Fertigkeiten verfügen, die zur eigenständigen Forschung befähigen, was nicht Teil des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulen und im Rahmen des Bachelorstudiums auch nicht zu leisten ist. Daher empfehlen die Gutachtenden, die Begrifflichkeit bzw. das „wording“ in bspw. „forschungsorientiertes Lernen“ oder „Forschendes Lernen“ zu ändern (Oftmals wird auch der Begriff „Forschungsübung“ verwendet.).

Nach Ansicht der Gutachtenden orientiert sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen, die sich auf fachliche und überfachliche Aspekte beziehen und insbesondere die Bereiche wissenschaftliche Befähigung (durch das Modul Gesundheits- und Pflegeforschung), die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung umfassen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems ist gegeben. Im Studiengang sind 15 Module zu studieren. Elf Module sind hochschulisch verantwortete Module, vier Module stehen für 60 CP, die aus der Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet werden. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden nach dem ECTS. In der Regel werden die Module innerhalb von ein bis zwei Semestern absolviert. Modulprüfungen umfassen sechs bis 30 CP. Die Bachelorarbeit umfasst 12 CP und das Kolloquium vier CP.

Der Studiengang entspricht aus Sicht der Gutachtenden den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung, den Anforderungen der Länder-

gemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst nach Einschätzung der Gutachtenden die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. 60 ECTS werden den Studierenden aufgrund ihrer parallelen Ausbildung an der Berufsfachschule und der jeweiligen Praxiseinrichtung bzw. für eine abgeschlossene Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet. Die Hochschule unterhält Kooperationen mit 24 Fachschulen, welche wiederum Kooperationsverträge mit Praxiseinrichtungen abgeschlossen haben.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass das Konzept des dualen Studiums in der Pflege sowohl von der Hochschule als auch vom zuständigen Ministerium in Rheinland-Pfalz weiter vorangetrieben wird. Dies äußert sich bspw. in Form der Startprämie von 100.000,- €, welche die Hochschule für die Implementierung dualer Studiengänge bekommt. Des Weiteren strebt die Hochschule an, Vernetzungen mit anderen Hochschulen auszubauen, um die Qualität im Studium zu verbessern. Die Gutachtenden stimmen hinsichtlich der Vorteile des dualen Studiengangskonzepts mit der Hochschulleitung überein und bewerten die Bemühungen der Hochschule, ihr Netzwerk auszubauen, positiv.

Ebenso ist die gute Auslastung des Studiengangs, die in den letzten Jahren nahezu immer erreicht wurde (in der aktuellen Kohorte sind 39 der 40 Studienplätze besetzt), ein weiteres Kennzeichen für die Gutachtenden, welches die Stabilisierung des Studiengangs und den Erfolg des Studiengangskonzepts anzeigt.

Die Gutachtenden bewerten die Bestrebungen der Hochschule einen Master-Studiengang in der Pflege zu etablieren positiv. Insbesondere empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, das angedachte Masterkonzept mit dem Schwerpunkt „Implementierung“ weiterzuentwickeln.

Des Weiteren wurde die Bezeichnung des Studiengangs vor Ort angesprochen und diskutiert. Die unterschiedliche Benennung des Studiengangs ist den Gutachtenden im Antrag aufgefallen und sollte von der Hochschule in allen Dokumenten entsprechend vereinheitlicht werden. Die von der Hochschule angestrebte Bezeichnung „Dualer Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ ist aus Sicht der Gutachtenden als Bezeichnung nicht sachgerecht. Die Gutachtenden empfehlen eine Vermischung der Strukturmerkmale mit den Inhalten des Studiums in der Studiengangbezeichnung aufzuheben. Die Studiengangart sowie der zu erreichende Abschluss sollten nicht Teil der Studiengangbezeichnung sein.

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 der „Speziellen Prüfungsordnung“ (SPO) adäquat geregelt.

An einer Hochschule erbrachte Leistungen im Sinne der Lissabon-Konvention werden nach § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung grundsätzlich anerkannt, falls keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Beweislastumkehr in Richtung Hochschule ist gegeben. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden im Einzelfall bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sind in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Die Gutachtenden begrüßen die Bemühungen der Hochschule, den Ausbau hinsichtlich einer Verbesserung des Nachteilsausgleichs in Bezug auf sehbeeinträchtigte Studierende voranzutreiben. Darüber hinaus sind die erfolgten Anpassungen sowie die besondere Berücksichtigung beim geplanten Neubau positiv zu erwähnen.

Im Zuge der ausbildungsintegrierten Studienphase lässt sich eine Studienmobilität schwer realisieren. Daher sind Mobilitätsfenster für die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem sechsten bis achten Semester vorgesehen.

Aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Bezeichnung des Studiengangs muss vereinheitlicht und in allen Hochschuldokumenten angepasst werden.

3.3.4 Studierbarkeit

Der Bachelor-Studiengang ist ein auf acht Semester Regelstudienzeit angelegtes duales Studium, wobei der zweite Studienabschnitt als Vollzeitstudium zu absolvieren ist. Im Studiengang werden 180 CP nach dem ECTS erlangt. Ein ECTS Punkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der gesamte Workload im Studium liegt bei 5.400 Stunden. An der Hochschule werden 120 ECTS Punkte erworben. 60 ECTS Punkte werden für Kompetenzen der Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet. Die 3.600 Stunden Hochschulstudium gliedern sich in 910 Stunden Präsenzzeit und 2.690 Stunden Selbststudium. Im Selbststudium entfallen 744 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie 107 Stunden auf ein Praktikum im Rahmen der beiden vorgesehenen Wahlpflichtmodule. Das Verhältnis von Kontakt- und Selbstlernzeit, das im zweiten Studienabschnitt bzw. im Vollzeitstudium einer Relation von 1:4 entspricht, konnte den Gutachtenden von Seiten der Hochschule bezogen auf die Strukturierung der Selbstlernzeit nicht gänzlich überzeugend erläutert werden (in Bachelor-Studiengängen ist nach Meinung der Gutachtenden eine Relation von 1:2 üblich). Aus Sicht der Gutachtenden stellt sich die Frage, wie die Hochschule den Selbstlernteil mitstrukturiert, damit der angezeigte Workload ausgefüllt wird (die vier Studienbriefe aus den Jahren 2002 und 2003 haben laut Auskunft der Hochschule in dieser Hinsicht keine Funktion). Die Hochschule begründet die hohe Konzentration der Selbstlernzeit mit dem „Forschungsprojekt“ im Modul Gesundheits- und Pflegeforschung sowie den Praxisaufgaben. Auch im Gespräch mit den Studierenden wurde den Gutachtenden die Gestaltung der hohen Selbstlernzeit nicht vollständig klar. Aus dem Gespräch mit den Studierenden wurde vielmehr deutlich, dass diese während des Vollzeitstudiums zu einem großen Teil weiterhin bei ihrer Praxiseinrichtung bis zu 50 % beruflich angestellt sind. Obwohl die Studierenden vor Aufnahme des Studiums von Seiten der Hochschule darauf hingewiesen werden, dass während des Vollzeitstudiums eine Beschäftigung von über 10 % kaum zu realisieren ist, bestätigen die informel-

len Evaluationsergebnisse der Hochschule, dass die meisten Studierenden zu 50 % berufstätig sind. Die Gutachtenden empfehlen daher, die Studierenden klarer anzuleiten, wie die Selbstlernzeit zu verwenden ist bzw. die Selbstlernzeit mit zu strukturieren, damit dem angezeigten Workload entsprochen wird.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Prüfungsdichte einem Bachelor-Studiengang angemessen.

Ferner haben die Studierenden, welche schon eine Berufsausbildung haben, in den ersten fünf Semestern des Studiums lediglich einen Tag pro Woche Präsenzzeit an der Hochschule. Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, sich für diese Gruppe Studierender ein alternatives Konzept zu konzipieren, welches das Studium für diese Studierenden verkürzen würde.

Der Austausch unter den heterogenen Studierenden wird sowohl von den Lehrenden als auch von den Studierenden als produktiv und ergänzend bezeichnet, was aus Sicht der Gutachtenden begrüßt wird.

Die Betreuung von Seiten der Hochschule wurde von den Studierenden als sehr gut bezeichnet. Meist per E-Mail stehen die Lehrenden den Studierenden zügig und hilfreich zur Seite. Nach Aussagen der Lehrenden ist die Betreuung der Studierenden an den Kooperationsorten ebenso gesichert, bspw. durch Vertrauenslehrende, mit denen sich die Studierenden regelmäßig treffen.

Nach Aussagen der Hochschulleitung sind die Belange Studierender mit Behinderung von großer Relevanz. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Aus Sicht der Gutachtenden dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Eine Auflistung aller zu erbringender Prüfungsleistungen sowie die zeitliche Lage sind der „Speziellen Prüfungsordnung“ in § 12 zu entnehmen. Insgesamt sind im hochschulischen Teil des Studiengangs sechs Prüfungs-, vier Studienleistungen und ein Praxisbericht einschließlich Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und Kolloquium mit vier

CP zu absolvieren. Modulabschlussprüfungen können bei Nicht-Bestehen zweimal wiederholt werden.

Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das ganze Modul umfassenden Prüfung ab.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

Die Allgemeine Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung der „Speziellen Prüfungsordnung“ ist noch nachzureichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Die Rechtsprüfung der „Speziellen Prüfungsordnung“ ist nachzureichen.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Die Hochschule pflegt Kooperationen mit 24 berufsfachschulischen Kooperationspartnern. Eine Liste der Kooperationspartner ist den Gutachtenden vorgelegt worden. Ebenso wurden Gutachtenden Kooperationsvereinbarungen des „Dualen Bachelorstudiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“ mit den Pflegeschulen (bilateral) sowie mit den Pflegeschulen und dem Träger der praktischen Einrichtung (trilateral) vorgelegt. Die Hochschule stellt ungeachtet der hohen Praxisanteile die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sicher. Des Weiteren ist im Studiengangskonzept die inhaltliche Abstimmung zwischen Theorie und Praxis beschrieben. Durch den Kooperationsvertrag sind die Berufsfachschulen an der Zulassung und Auswahl der Studierenden beteiligt. Die hauptamtliche Lehre ist mit 78 % abgedeckt und entspricht der personellen Ausstattung dualer Studiengänge. Anhand von Studierendenevaluationen, die die außerhochschulischen Lernorte miteinbeziehen, dokumentiert die Hochschule Maßnahmen zur Qualität des Lehrangebots.

Das Studiengangskonzept ist auf drei Lernorte ausgelegt (Hochschule, Berufsfachschule und Praxiseinrichtung). Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass diese mit der Betreuung an einigen der kooperierenden Berufsfachschulen zum Teil unzufrieden sind. Beispielsweise ist ein Teil der Lehrkräfte an den Berufsfachschulen den Verpflichtungen der Studierenden ihrem Studium gegenüber nicht offen eingestellt, so der Eindruck der befragten

Studierenden. Zudem sind laut Auskunft der Studierenden Lehrkräfte an den kooperierenden Berufsfachschulen häufig nicht akademisch qualifiziert. Diesbezüglich bzw. im Hinblick auf die Verantwortung für die Qualität der Ausbildung ist aus Sicht der Hochschule alleine die jeweilige Berufsfachschule verantwortlich, so die Auskunft der Studiengangverantwortlichen in den Gesprächen vor Ort. Die Qualitätssicherung der fachschulischen Ausbildung liegt nach § 1 Abs. 3 des Kooperationsvertrags primär in der Verantwortung der Fachschulen. Gleichwohl vertreten die Gutachtenden die Position, dass die Hochschule, aufgrund der Anrechnung und mittlerweile konsolidierten Lage des Studiengangs, die Möglichkeit nutzen sollte, gewisse Standards an die Berufsfachschulen oder an die Lehrenden an den Berufsfachschulen zu stellen bzw. einfordern zu können. So kann sich die Hochschule beispielsweise im Hinblick auf die Sicherstellung einer anspruchsvollen pflegerischen Erstausbildung die Qualifikationen der Lehrkräfte abbilden lassen und nur Kooperationen mit Fachschulen eingehen, die über ein bestimmtes Maß an akademisiertem Lehrpersonal verfügen. Die Empfehlung, Anforderungen an die Qualitätssicherung an Berufsfachschulen zu definieren (z.B. an das Lehrpersonal), die mit dazu beitragen, dass die Studierenden ein hohes Niveau der Eingangsqualifikation erreichen, wurde auch schon von den Gutachtenden in der vorherigen Akkreditierung 2011 ausgesprochen.

Hierzu teilt die Hochschule mit, dass alle kooperierenden Pflegeschulen die nach § 4 Abs. 3 Krankenpflegegesetz mit der staatlichen Anerkennung verbundenen Mindestanforderungen erfüllen und den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte mit entsprechender, abgeschlossener Hochschulausbildung für den theoretischen und praktischen Unterricht erbringen. Mit Stand Juni / Juli 2016 waren insgesamt 41 Lehrkräfte an den drei kooperierenden Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschulen beschäftigt. Davon hatten 34 Prozent (n = 14) keinen akademischen Abschluss, sondern eine Qualifikation als Lehrerin für Pflegeberufe. An keiner der Schulen überstieg der Anteil der Lehrkräfte mit Weiterbildung den Anteil der Lehrkräfte mit akademischer Ausbildung. An den 13 kooperierenden Gesundheits- und Krankenpflegeschulen waren insgesamt 122 Lehrkräfte beschäftigt. Davon hatten 32 Prozent (n = 39) keinen akademischen Abschluss, sondern lediglich eine Qualifikation als Lehrerin für Pflegeberufe. Lediglich an zwei Pflegeschulen liegt der Anteil der Lehrkräfte mit Weiterbildung geringfügig über dem Anteil

der Lehrkräfte mit akademischer Ausbildung. An den drei kooperierenden Fachschulen für Altenpflege verfügen alle Lehrkräfte (n = 37) über einen akademischen Abschluss.

Die Gutachtenden empfehlen, dass die Hochschule auch Anforderungen an die Qualitätssicherung der kooperierenden Berufsfachschulen definiert, die mit dazu beitragen, dass ein für den Studiengang relevantes hohes Ausbildungs-niveau erreicht wird.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.7 Ausstattung

In Bezug auf den „Dualen Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ liegt eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung vor. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Ausstattung zur adäquaten Durchführung des Studiengangs angemessen.

Die Gutachtenden begrüßen die personellen Maßnahmen, die die Hochschule in naher Zukunft ergreifen will. Hierzu gehört die Übernahme einer Vertretungsprofessur in Vollzeit sowie die zusätzliche Berufung einer weiteren Professur für den Studiengang zum Wintersemester 2017/2018. Die Vertretungsprofessur „Pflegerwissenschaft“ (derzeit 75% einer Vollzeitstelle) wird nach Besetzung der Professur „Pflegerwissenschaft“ (in Vollzeit) nicht zusätzlich bestehen bleiben. Die Besetzung der Professur „Pflegerwissenschaft“ ist anzuzeigen. Das Berufungsverfahren für die Professur „Pflegerwissenschaft“ konnte inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden. Der Ruf auf die Professur erging an eine Person, welche den Ruf angenommen hat. Die Ernennungsurkunde wird das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur voraussichtlich im Monat Juni 2017 ausstellen. Des Weiteren plant die Hochschulleitung, die vier Vertretungsprofessuren in Regelprofessuren zu überführen, was die Gutachtenden positiv bewerten.

Für die personelle Weiterbildung im Bereich Hochschuldidaktik verfügt die Hochschule über den Stabsbereich Hochschuldidaktik, über welchen den Lehrenden Basisschulungen, Beratungen, Coachings und Hospitationen angeboten werden.

Die Hochschulbibliothek wurde von den Gutachtenden als angemessen betrachtet. Der Gesamtbestand der Teilbibliothek für den Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen liegt aktuell bei ca. 59.600 Medieneinheiten. Die Fachliteraturbestände sind auf das Studienangebot in den Studienbereichen Pflege und Gesundheit sowie Soziale Arbeit ausgerichtet. Die Bibliothek verfügt zudem über ein breites Angebot an englischsprachiger Literatur. Soweit zusätzliche Literatur aus dem Spektrum der Wirtschaftswissenschaften und der Betriebswirtschaft benötigt wird, wird dieser Bedarf insbesondere über das Medienangebot der Zentralbibliothek der Hochschule Ludwigshafen am Rhein abgedeckt. Darüber haben Studierende Zugang auf lizenzierte Datenbanken unterschiedlicher Fachgebiete, wie z.B. Cochrane Library, CINAHL, CareLit, Web of Science Core Collection, WISO und PSYINDEX. Den Studierenden stehen außerdem hochschulweit mehr als 27.000 lizenzierte E-Books zur Verfügung, auf die auch außerhalb der Hochschule zugegriffen werden kann.

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, den Prüfungsanforderungen, Zugangsvoraussetzungen sowie zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung sind im Internet auf der Homepage des Studiengangs abrufbar.

Der Studiengangflyer, der den Gutachtenden vorgelegt wurde, beinhaltet Informationen bezüglich des Studienziels, der Zulassungsvoraussetzungen, der Zielgruppe, der Studienorganisation und dem Studienaufbau sowie des Abschlusses. Zusätzlich sind die Dekanin des Fachbereichs, die Leitung des Studiengangs, die Studienfachberatung sowie eine Kontaktperson in Sachen Prüfungsangelegenheit als Ansprechpartnerinnen gelistet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Hinsichtlich der Qualitätssicherung heben die Gutachtenden die erfolgreichen Bestrebungen der Hochschule, ihr Qualitätsmanagement zu optimieren, hervor. Die Hochschule pflegt als Ansatz des Qualitätsmanagements ein „Bottom-Up“ Prinzip. Hierbei findet ein Informationsaustausch von unten nach oben zwischen Lehrenden und Studierenden, Lehrenden und Studiengang, Studiengangleitung und Fachbereichsvertreter und Fachbereich und Hochschulleitung statt, welches nach Aussagen der Hochschulleitung zu einer hohen Akzeptanz des Qualitätssicherungssystems geführt hat. Der Beirat, der Koordinierungsausschuss sowie der Ausschuss zur Entwicklung zukünftiger Arbeits- und Tätigkeitsfelder stellen drei weitere Gremien zur Sicherung der Qualität des zu akkreditierenden Studiengangs dar. Nach Aussage der Hochschulleitung liegen aktuell Evaluationsergebnisse zu dem zu akkreditierenden Studiengang vor, aus denen qualitätssichernde Konsequenzen abgeleitet werden sollen. Evaluationen werden vornehmlich zu folgenden Aspekten und Zeitpunkten erhoben:

- zum Studieneinstieg,
- zur Qualität der Lehrveranstaltungen,
- zur Studien- und Lebenssituation der Studierenden,
- zum studentischen Arbeitsaufwand,
- zur Exmatrikulation, zum Studienabschluss,
- zum Verbleib von Absolventinnen und Absolventen nach ihrem Studium an der Hochschule,
- zur Qualität der Betreuungs- und Beratungsangebote,
- zu Praktika oder praktischen Studiensemestern,
- zu den Kooperationspartnern.

Die Evaluationen der Hochschule hinsichtlich Abbrecherquoten (21 %) im Studiengang lieferten folgende Gründe für den Studienabbruch:

- Hoher Druck und Belastung von Seiten der Berufsschule,
- Rahmenbedingungen der Hochschule (Studienorganisation),
- Private Gründe,
- Mangelnde Unterstützung der Studierenden durch ihre Arbeitgeber in Bezug auf die Vereinbarkeit von Berufsausbildung und Studium sowie ein Mangel an konkreten Karriereaussichten durch das Studium.

Die Gutachtenden empfehlen die Beobachtungen der Hochschule hinsichtlich der Abbrecherquoten weiterzuführen. Die Abbrecherquote kann nur spezifisch für eine Kohorte angegeben werden, wenn klar ist, dass in der Kohorte weitere Abschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu erwarten sind. Deshalb empfehlen die Gutachtenden der Hochschule die Studienabbrecher im Verhältnis mit der jeweiligen Kohorte zu berechnen anstatt diese mit der Gesamtstudierendenzahl in Verhältnis zu setzen. Aus diesem Grund sollte die Hochschule das Verfahren der Berechnung des Anteils der Abbrecher überprüfen.

Im Laufe der Gespräche mit den Fachbereichsvertretenden, den Lehrenden und den Studierenden kommen die Gutachtenden zu dem Entschluss, dass die Hochschule durch eine klare Beschreibung der Verfahren, durch die Konsequenzen aus den gewonnen Erkenntnissen gezogen werden, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementprozesses befördern könnte.

Bezüglich des Qualitätssicherungssystems der kooperierenden Berufsfachschulen empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, strukturelle Anforderungen an die Qualitätsstandards dieser Einrichtungen zu stellen, die zu einer Verbesserung des Ausbildungsniveaus beitragen können (siehe Kriterium 6).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

Der „Duale Bachelorstudiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ entspricht als ausbildungsintegrierter Studiengang einem Studiengang mit besonderem Profilanpruch (vgl. Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanpruch“ von 10.12.2010). Der insgesamt 4,5 Jahre dauernde ausbildungsintegrierende Bachelor-Studiengang kombiniert die Ausbildung im Bereich Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege mit einer ausbildungsintegrierenden oder einer berufsbegleitenden Studienphase sowie mit einer Vollzeitstudienphase. Darüber hinaus richtet sich der Studiengang auch an bereits examinierte Personen aus den genannten Bereichen. Die letzten drei Semester werden als Vollzeitstudium studiert. Der Studiengang qualifiziert sich als dualer Studiengang, indem er drei Lernorte (Hochschule, Berufsschule, Praxiseinrichtung) beinhaltet, deren inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration Verbindungen zwischen theoretischen und praktischen Qualifikationszielen zum Ziel hat.

Studierende mit bereits abgeschlossener Ausbildung absolvieren in den ersten fünf Semestern den Studienanteil im Umfang von sechs CP pro Studienhalbjahr. Dies entspricht während der Vorlesungszeit einem Tag Präsenzzeit pro Woche an der Hochschule (vgl. Kriterium 4). Nach Ansicht der Gutachtenden stellt der erste ausbildungsintegrierende Teil des Studiums keine Hindernisse hinsichtlich der Studierbarkeit dar. Allerdings empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, für die bereits examinierten Studierenden ein alternatives Studienmodell zu entwickeln, um diesen einen zügigeren Studienabschluss zu ermöglichen. Die Gutachtenden merken ebenfalls an, dass ein Großteil der Studierenden – entgegen den Empfehlungen der Hochschule zu Beginn des Studiums – während des Vollzeitstudiums bis zu 50 % berufstätig sind. Dies bestätigt sich in den informellen Evaluationen der Hochschule sowie in den Gesprächen zwischen den Gutachtenden und den Studierenden während der Vor-Ort-Begutachtung. Angesichts der Relation zwischen Selbstlernzeit und Kontaktzeit während des Vollzeitstudiums empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Studierenden klarer anzuleiten, wie die Selbstlernzeit anzuwenden, bzw. zu strukturieren ist (vgl. Kriterium 4).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Nach Einschätzung der Gutachtenden werden auf der Ebene des Studiengangs die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt.

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein verfügt über einen Gleichstellungs- und Frauenförderplan (Stand: Mai 2012), in welchem Ziele und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern festgeschrieben sind. Weiter werden die Belange von Studierenden mit Kind, von Studierenden, die Pflegeleistungen im privaten Umfeld erbringen und Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gemäß § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung berücksichtigt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung war aus Sicht der Gutachtenden geprägt von einer freundlichen Atmosphäre und konstruktiven Gesprächen.

Alles in allem gelangen die Gutachtenden zu der Auffassung, dass die Relevanz des „Dualen Bachelor-Studiengangs Pflege (Bachelor of Arts)“ insgesamt und auch bezogen auf das Bundesland Rheinland-Pfalz gegeben ist. Aus den genannten Qualifikationszielen und Modulhalten lassen sich die geforderten Kompetenzen ableiten, über die die Absolvierenden am Ende des Studiums verfügen sollten. Vor dem Hintergrund der 2008 vollzogenen Fusionierung der „Fachhochschule Ludwigshafen“ und der ehemaligen „Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen“ aus der die „Hochschule Ludwigshafen am Rhein“ hervorging, bewerten die Gutachtenden die Ergebnisse dieser Konsolidierung positiv. Ebenso wurde den Gutachtenden die strategische Bedeutung des Fachbereichs und des vorliegenden Studiengangs für die Hochschule überzeugend dargestellt. Diese Konsolidierung der Hochschule und die Stabilisierung des Fachbereichs bringen mehrere positive Entwicklungen mit sich, die sich in den Qualitätssicherungsmaßnahmen, den Bemühungen zur Verbesserung des Nachteilsausgleichs sowie den Überlegungen eines konsekutiven Master-Studiengangs widerspiegeln. Die bestehenden Kooperationen der Hochschule mit einer Vielzahl von Berufsfachschulen sind aus Sicht der Gutachtenden vor dem Hintergrund der Sicherung von Bewerber- bzw. Bewerberinnenzahlen eine gelungene und überzeugende Leistung des Fachbereichs. Ebenso betrachten die Gutachtenden die Auslastung des Studiengangs mit aktuell 39 Studienanfängern/Innen als eine gute Entwicklung. Im Gespräch mit den Studierenden lobten diese eine an den Bedürfnissen der Studierenden ausgerichtete Atmosphäre und die gute Betreuung durch die Lehrenden.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs „Dualer Bachelor-Studiengang Pflege (Bachelor of Arts)“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Bezeichnung des Studiengangs ist zu vereinheitlichen und in allen wesentlichen Dokumenten entsprechend anzupassen.
- Die Rechtsprüfung der Speziellen Prüfungsordnung ist nachzureichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Vertretungsprofessuren sollten durch Vollzeitprofessuren ersetzt werden.
- In dem als Bottom-Up-Ansatz strukturierten dreistufigen Modell der Qualitätssicherung könnte die Hochschule durch eine klare Beschreibung der Verfahren, durch die Konsequenzen aus den gewonnen Erkenntnissen gezogen werden, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementprozesses befördern.
- Die Beobachtungen / Evaluationen bezüglich der Abbrecherquoten sollten weitergeführt werden. Die Abbrecherquote kann nur spezifisch für eine Kohorte angegeben werden, wenn klar ist, dass in der Kohorte weitere Abschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt nicht zu erwarten sind. Die Abbrecherquote ist pro Kohorte zu berechnen.
- Die Relation der Kontakt- und Selbstlernzeit in einem Verhältnis von 1:4 sollte von der Hochschule kritisch geprüft werden. Sollte diese Überprüfung das Verhältnis bestätigen, wäre es wünschenswert, dass die Hochschule die Strategien und Instrumente zur Steuerung der Selbstlernzeit ausbaut und den Studierenden so eine bessere Orientierung im selbstorganisierten Lernen ermöglicht.
- Gegenüber den Kooperationspartnern könnten und sollten Standards und Anforderungen entwickelt und formuliert werden, die zur einer Verbesserung der Qualität der Lehre und der Praxisanleitung beitragen (z.B. ein bestimmter Anteil an akademisierten Lehrpersonal).

Der Begriff „Forschungsprojekt“ in Modul 5 sollte geändert werden, um in den Parametern des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für Bachelor-Studiengänge zu bleiben. Hier könnte sich der Begriff des forschenden Lernens anbieten.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 25.07.2017

Beschlussfassung vom 25.07.2017 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 05.04.2017 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 23.05.2017 sowie die folgende nachgereichte Unterlage vom 13.06.2017:

- die genehmigte und veröffentlichte Prüfungsordnung.

Darüber hinaus hat die Hochschule mitgeteilt, dass mit der Genehmigung der Speziellen Prüfungsordnung durch den Präsidenten nach § 7 Abs. 3 HochSchG auch deren Rechtsprüfung erfolgte.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens und die nachgereichte Unterlage.

Die Akkreditierungskommission nimmt die Entscheidung der Hochschule bezüglich der Bezeichnung des Studiengangs als „Pfleger (dual)“ zur Kenntnis. Ergänzend zum gutachterlichen Votum hält es die Akkreditierungskommission für erforderlich, dass die Hochschule ihr Verständnis der Strukturmerkmale „ausbildungsbegleitend“ und „ausbildungsintegrierend“, die in den Antragsunterlagen uneinheitlich verwendet werden, darlegt und die Begriffe konsistent verwendet.

Die Spezielle Prüfungsordnung wurde genehmigt und rechtsgeprüft eingereicht. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission begrüßt die Klarstellung der Hochschule in ihrer Stellungnahme im Hinblick auf die zu berufende Professur. Die Hochschule teilt mit, dass die Vertretungsprofessur „Pflegerwissenschaft“ (derzeit 75 % einer Vollzeitstelle) nach der Besetzung der Professur „Pflegerwissenschaft“ (in Vollzeit) nicht zusätzlich bestehen bleiben wird. Das Berufungsverfahren für die Professur „Pflegerwissenschaft“ in Vollzeit konnte inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden. Der Ruf auf die Professur wurde von der vorgesehenen Person angenommen. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der Bachelor-Studiengang „Pflege (dual)“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Sommersemester 2011 angebotene Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor.

Der Studiengang wird in einer grundständigen und einer berufsaufbauenden Variante angeboten. Der erste Studienabschnitt (1.-5. Semester) im Umfang von 30 CP ist in der grundständigen Variante ausbildungsbegleitend und in der berufsaufbauenden Variante berufsbegleitend strukturiert. Der zweite Studienabschnitt (6.-8. Semester) im Umfang von 90 CP ist in beiden Varianten als Vollzeitstudium strukturiert. Der Studiengang wird in der grundständigen Variante in Verbindung mit 24 berufsfachschulischen Kooperationspartnern angeboten.

Im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) werden auf das Studium außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Umfang von insgesamt 60 der 180 im Bachelor-Studiengang zu vergebenden CP, die im Rahmen der parallelen oder vorgängigen Pflegeausbildung erworben wurden, angerechnet.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Für den Bachelor-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Verständnis der Hochschule von ausbildungsbegleitend bzw. ausbildungintegrierend ist zu erläutern und konsistent zu verwenden. (Kriterium 2.3)
2. Der Studiengangstitel „Pflege (dual)“ ist in allen studiengangsbezogenen Dokumenten (Modulhandbuch, Prüfungsordnung, Diploma Supplement) anzupassen. (Kriterium 2.3)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 25.04.2018 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 21.09.2017

Mit der schriftlichen Mitteilung der AHPGS Akkreditierung gGmbH vom 13.09.2017 über die Akkreditierung des oben genannten Studiengangs wurde der Hochschule der Beschluss der Akkreditierungskommission vom 25.07.2017 mitgeteilt. Die Hochschule hat mit Telefonat vom 20.09.2017 gebeten, den Beschluss in Bezug auf die erste Auflage und deren Begründung zu prüfen. Als Begründung führt die Hochschule an, dass aus ihrer Sicht eine konsistente Verwendung des Strukturmerkmals „ausbildungsintegrierend“ im Antrag erfolgt ist.

Die Hochschule wendet sich gegen folgende Auflage:

- Das Verständnis der Hochschule von ausbildungsbegleitend bzw. ausbildungsintegrierend ist zu erläutern und konsistent zu verwenden. (Kriterium 2.3)

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fasst die Akkreditierungskommission folgenden Beschluss:

Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die Hochschule im Antrag das Strukturmerkmal „ausbildungsintegrierend“ einheitlich verwendet und somit die Auflage nicht begründet ist.

Die nachfolgend genannte Auflage entfällt:

- Das Verständnis der Hochschule von ausbildungsbegleitend bzw. ausbildungsintegrierend ist zu erläutern und konsistent zu verwenden. (Kriterium 2.3)

Die Einwendungen der Hochschule Ludwigshafen sind damit in vollem Umfang erledigt.

In Bezug auf die Frist zur Erfüllung der übrigen Auflage wird auf die schriftliche Mitteilung vom 13.09.2017 verwiesen.